

VERORDNUNG (EG) Nr. 1181/94 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1994

**zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Weißzucker
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG)
Nr. 1007/94⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von
148 Tonnen Zucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe
eröffnet. Da die Lieferbedingungen für die Partie A einererneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die
Ausschreibung für diese Partie einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die Partie A der Anhänge I und II der Verordnung
(EG) Nr. 1007/94 ist die Ausschreibung eingestellt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1994, S. 87.